

Eignerstrategie 2025

des Kantons Luzern für die Stiftung Brändi (Stiftung)

Einleitung

Die Stiftung Brändi ist eine privatrechtlich organisierte Stiftung. Sie fördert und verwirklicht die berufliche, gesellschaftliche und kulturelle Eingliederung von Menschen mit Behinderungen. Der Regierungsrat des Kantons Luzern wählt den Stiftungsrat und nimmt die Eignerinteressen wahr. Dabei berücksichtigt er die unternehmerischen Freiheiten der Stiftung Brändi. Die Kommission für soziale Einrichtungen vereinbart mit der Stiftung Brändi mehrjährige Leistungsaufträge. Das Gesundheits- und Sozialdepartement sowie das Sozialversicherungszentrum WAS Wirtschaft Arbeit Soziales schliessen mit der Stiftung Brändi Leistungsvereinbarungen ab.

A Allgemeine Bestimmungen

Die vorliegende Eignerstrategie wird von der Regierung gestützt auf § 20e des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) vom 13. September 2010 (SRL Nr. 600) erlassen. Im Rahmen der Eignerstrategie wird die Absicht festgelegt, die der Kanton Luzern mit seiner Beteiligung an der Stiftung Brändi verfolgt. Auf dieser Grundlage definiert der Kanton aus seiner Sicht langfristige Ziele (Eignerziele). Die Eignerziele dienen der Stiftung Brändi als Leitplanken, innerhalb derer die unternehmerische Entwicklung möglich ist. Die Eignerstrategie gilt unbefristet und wird alle vier Jahre überprüft. Sie gilt für die Stiftung Brändi und alle ihre Standorte.

Folgende Statuten und Gesetze bestimmen insbesondere die Aufgaben, Zuständigkeiten und Organisation der Stiftung Brändi:

- Statuten der Stiftung Brändi,
- Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG) vom 19. März 2007 (SRL Nr. 894), zugehörige Verordnung (SEV, SRL Nr. 894b), Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE, SRL Nr. 896),
- Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959 (SR Nr. 831.20).

B Ziele der Eigner

I Unternehmerische Ziele

Der Regierungsrat erwartet, dass die Stiftung Brändi:

- Arbeits-, Ausbildungs-, Wohn- und Tagesstrukturplätze für Menschen mit Behinderung wirksam und zweckmässig anbietet,
- ein dezentrales Angebot mit Standorten in allen Teilen des Kantons Luzern bereitstellt,
- agogisch und betrieblich einwandfreie Prozesse und Strukturen gewährleistet,
- ihre unternehmerischen Freiheiten im Sinne der Menschen mit Behinderung entfaltet.

II Wirtschaftliche Ziele

Der Regierungsrat erwartet, dass die Stiftung Brändi:

- die Leistungsabteilungen der öffentlichen Hand wirtschaftlich einsetzt,
- den Aufwand soweit möglich durch Eigenleistungen, Kostenbeteiligungen, Zuwendungen Dritter und Betriebserträge deckt,
- eine eigenständige, gesunde finanzielle Entwicklung der Stiftung sicherstellt.

III Politische/Ökologische Ziele

Der Regierungsrat erwartet, dass die Stiftung Brändi:

- jeweils im Jahresbericht darlegt, mit welchen Massnahmen das Ziel Netto-null bis 2040 erreicht werden kann. Die Berichterstattung beinhaltet das Monitoring der definierten Ziele in den Bereichen Heizungen, Beschaffung von Fahrzeugen, Stromproduktionspotenzial und Mobilitätsmanagement gemäss Definition in der Massnahmen- und Umsetzungsplanung Klima und Energie 2022-2026, Massnahme KS-V6.1.,
- die Leistungsaufträge und -vereinbarungen im Sinne der Auftraggeber zu erfüllen sucht,
- eine lösungsorientierte und transparente Zusammenarbeitsform mit den kantonalen Behörden anstrebt (good governance),
- einen wesentlichen Beitrag zu einer solidarischen Gesellschaft leistet.

IV Soziale Ziele

Der Regierungsrat erwartet, dass die Stiftung Brändi:

- die Betreuung, Pflege und Förderung von Menschen mit Behinderung nach dem kantonalen Leitbild „Leben mit Behinderungen“ gestaltet und umsetzt,
- das Gleichstellungsgesetz und insbesondere die Lohngleichheit einhält,
- Ausbildungsplätze anbietet und eine angemessene Betreuung sowie Ausbildung der Lernenden sicherstellt. Dabei sollen die spezifischen Anforderungen der verschiedenen Berufe berücksichtigt und die Qualitätsstandards der jeweiligen Branchenverbände eingehalten werden,
- marktgerechte Arbeitsbedingungen sowie Weiterbildungsmöglichkeiten bietet,
- selbstständig eine fortschrittliche, sozial verantwortliche, transparente und ethischen Grundsätzen verpflichtete Personalpolitik verfolgt, mit den Sozialpartnern zusammenarbeitet und sich an den für die kantonale Verwaltung geltenden Grundsätzen orientiert,
- ihre Mitarbeitenden bei der Luzerner Pensionskasse versichert.

C Vorgaben zur Führung

Der Stiftungsrat ist für die Umsetzung der Eignerstrategie besorgt und führt die in Gesetzen und Statuten umschriebenen Aufgaben sorgfältig aus.

Der Regierungsrat erwartet:

- sofern nicht jedes Geschlecht mindestens zu 30 Prozent im Stiftungsrat vertreten ist, der Stiftungsrat die Abweichung zu begründen hat.
- dass der Stiftungsrat, sofern in der Geschäftsleitung nicht jedes Geschlecht mindestens zu 20 Prozent vertreten ist, die Abweichung begründet.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und weitere 7 bis 15 Mitglieder des Stiftungsrates auf die Dauer von vier Jahren. Im Übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selber. Die weiteren Organe der Stiftung Brändi sind die Betriebskommission und die Kontrollstelle.

Der Regierungsrat erwartet:

- dass Offenlegungs- und Ausstandsregelungen für den Stiftungsrat vorgesehen werden.

D Vorgaben zur Kontrolle

Der Regierungsrat erwartet von der Stiftung Brändi,

- dass der Stiftungsrat der Stiftung Brändi den Eigner jährlich über den Geschäftsverlauf und die Erreichung der Eignerziele informiert sowie der Revisionsbericht/Management Letter der Revisionsstelle beiliegt,
- dass zwischen dem Eigner und dem Stiftungsrat der Stiftung Brändi mindestens jährlich Aussprachen stattfinden,
- dass die Prüfung der Jahresrechnung der Finanzkontrolle des Kantons Luzern obliegt,
- dass die Jahresrechnung nach den Richtlinien von SWISS GAAP FER erstellt wird.

E Vorgaben zur Effizienz

Der Regierungsrat erwartet, dass die Stiftung Brändi:

- ihre Prozessabläufe periodisch hinterfragt und optimiert,
- ein Risiko-Management und ein internes Kontrollsystem führt,
- Zeit, Qualität und Kosten optimal aufeinander abstimmt,
- die Effizienz durch laufende Weiterentwicklung gewinnbringend steigert.

F Vorgaben zur Transparenz

Der Regierungsrat erwartet:

- dass er vom Stiftungsrat über den Ablauf der Strategiefindung sowie über die Strategie informiert wird,
- dass er von der Stiftung Brändi laufend über wesentliche Ereignisse und Projekte informiert wird,
- dass die Jahresberichte der Stiftung Brändi auf der Unternehmenswebseite veröffentlicht werden,
- dass die Stiftung Brändi im Geschäftsbericht die Grundzüge der Entschädigungen für den Stiftungsrat und die Geschäftsleitung publiziert,
- dass die Stiftung Brändi im Geschäftsbericht je die Gesamtsumme der Entschädigung an die Mitglieder des Stiftungsrats und an die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie die Entschädigungen für die Leiterinnen und Leiter dieser Organe ausweist.

Schlussbestimmungen

Die vorliegende Eignerstrategie wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 469 vom 06.05.2025 verabschiedet. Sie ersetzt die bestehende Eignerstrategie aus dem Jahr 2021.

06. Mai 2025